

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 14 (1922)

Heft: 9

Artikel: Zum Arbeitslosenproblem

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-351678>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es war ein erster grosser Versuch der internationalen Solidarität, dessen Durchführung Schwierigkeiten ergab, von deren Grösse man sich offenbar nicht genügend Rechenschaft gab. Auf der österreichischen Arbeiterschaft, die durch Krieg und Hunger geschwächt war, lastete die ganze Schwere der Durchführung. Sie vermochte aber allein den Boykott nicht zum gewünschten Ziele zu führen. Immerhin resultierte aus der Bewegung ein beträchtlicher moralischer Erfolg. Der Boykott wurde auf den 8. August 1920 abgebrochen.

Eine zweite internationale Aktion war die Verweigerung der Munitionstransporte im Kriege Polens gegen Russland. Nachdem in Deutschland, in der Tschechoslowakei, in England und anderwärts der Kampf gegen die Munitionslieferungen bereits eingesetzt hatte, beschloss das Bureau des I. G. B. am 19. August 1920, die Bewegung zu einer einheitlichen zu machen. Die Leitung des Kampfes lag jedoch in Händen der internationalen Transportarbeiterföderation. Der Erfolg der Aktion war entschieden in die Augen springender, als dies beim Boykott gegen Ungarn der Fall war. Mit dem Beginn der Friedensverhandlungen wurde die Aktion hinfällig.

Weiter wird berichtet über die Hilfsaktion für die Wiener Arbeiterbevölkerung, zu der Beiträge gesammelt wurden in Belgien, England, Italien, Schweden, Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Deutschland, Holland, Norwegen. Die Schweiz war an dieser Sammlung nicht beteiligt, weil eine eigene Hilfsaktion durchgeführt wurde.

Im Anschluss an diese Hilfsaktion macht der Bericht Mitteilungen über die Sammlung für Russland und über die Organisation der Hilfsaktion. Ueber das Ergebnis dieser Sammlung wird in der Presse fortlaufend berichtet.

Am Ende der Berichtsperiode nahm die Aktion «Krieg dem Kriege» im I. G. B. deutliche Gestalt an. Es beschäftigte sich der Kongress von Rom besonders mit dieser Frage. Sie wird im nächsten Bericht näher zu erörtern sein.

Die Stellung zu den sozialistischen Internationalen wird im Bericht ebenfalls erörtert.

Der erste Versuch, eine Verständigung zwischen den Vertretern der Zweiten Internationale und der Wiener Arbeitsgemeinschaft anzubauen, wurde im März/April 1921 nach der Londoner Reparationskonferenz unternommen, um zu diesem Problem gemeinsam Stellung zu nehmen. Der Versuch scheiterte. Immerhin fassten der I. G. B., die Zweite Internationale und die Wiener Arbeitsgemeinschaft in der Sache selbst einheitliche Beschlüsse.

Ausser durch die grundsätzliche Stellungnahme auf den Kongressen in Amsterdam und London hatte der I. G. B. Gelegenheit, sich mit den Fragen des Wiederaufbaues in Europa zu befassen. Anlässlich der drohenden Besetzung des Ruhrgebietes wurde über die dortigen Verhältnisse eine Untersuchung veranlasst und die öffentliche Meinung der Welt orientiert. Dasselbe war später der Fall in Oberschlesien und in dem Saargebiet.

Der I. G. B. hatte ferner die Absicht, durch eine Delegation die Verhältnisse in Russland prüfen zu lassen. Das Projekt scheiterte, weil die Untersuchungskommission des Internationalen Arbeitsamtes, der sich die Delegation anschliessen wollte, nicht zugelassen wurde.

Der Bericht enthält sodann den Brief- und Telegrameinwechsel zwischen dem I. G. B. und der russischen Regierung in Sachen des russisch-polnischen Krieges und mit den Häuptern der Dritten Internationale. Wir können wohl darauf verzichten, auf diese Korrespon-

denz näher einzutreten; sie ist von seiten Russlands in dem bekannt liebenswürdigen Ton gehalten.

Dem Bericht sind auch die Abrechnungen pro 1920 und 1921 beigegeben. Wir entnehmen der letztern, dass Einnahmen und Ausgaben pro 1921 mit fl. 159,689.94 balancieren.

Von den Einnahmen entfallen fl. 110,261.70 auf Beiträge und fl. 38,089.30 auf Uebersetzungen. Von den Ausgaben entfällt der Hauptbetrag von fl. 84,073.48½ auf Besoldungen und fl. 11,253.15 auf Uebersetzungen, die ausserhalb des Bureaus gemacht wurden, während, wie die Einnahmenposten zeigen, aus den Uebersetzungen auch Gelder eingehen.

Ueber die Beitragsleistungen der angeschlossenen Verbände gibt die folgende Zusammenstellung Aufschluss: England fl. 73,075.61; Frankreich fl. 8090.63; Deutschland zirka 7500 fl.; Italien fl. 6167.31; Belgien fl. 3951.26; Schweden fl. 3283.63; Kanada fl. 2990.—; Holland fl. 2598.97; Spanien fl. 2506.82; Schweiz fl. 2462.50; Dänemark fl. 2424.—; Norwegen fl. 1160.30; Tschechoslowakei fl. 640.11; Südafrika fl. 565.—; Polen fl. 200.—; Luxemburg fl. 108.01; Oesterreich fl. 21.62; Ungarn fl. 14.63; Lettland fl. 1.30. Noch keine Beiträge haben für 1921 entrichtet: Argentinien, Bulgarien, Griechenland und Peru. Die Beitragsleistung wird in sehr hohem Masse von der Valuta beeinflusst. So steht die Schweiz in bezug auf die Beitragsleistung an zehnter Stelle, während sie der Mitgliederzahl nach erst an fünfzehnter Stelle stehen müsste.

Im Anhang des Berichts finden sich noch kurz gefasste Protokolle der Verwaltungsratssitzungen des Internationalen Arbeitsamtes, die über die Tätigkeit der Arbeiterdelegierten in dieser Körperschaft orientierten.

Aus dem Bericht geht hervor, dass der I. G. B. in seiner neuen Form sich in ungemein vielseitiger Weise betätigt. Der Mangel einer geschlossenen politischen Internationale hat ihn gezwungen, sich mehr als der gewerkschaftlichen Sache gut ist, mit politischen Angelegenheiten zu befassen. Hoffen wir, dass dies in der nächsten Periode ändert. Die gewerkschaftlichen Probleme sind so wichtig und zahlreich, dass der I. G. B. mit ihnen vollauf zu tun hätte.



Zum Arbeitslosenproblem.

Die Arbeitslosenfrage ist in den letzten Monaten infolge der stärkeren Beschäftigung im Baugewerbe und in der Landwirtschaft wie infolge einer gewissen Erleichterung des Arbeitsmarktes in einzelnen Industriezweigen etwas in den Hintergrund getreten.

Der Bericht des eidg. Arbeitsamtes stellt sogar eine wesentliche Abnahme der Arbeitslosenziffern fest. Das Arbeitsamt will zwar diese Abnahme selbst nicht als Beweis einer besseren Geschäftskonjunktur gelten lassen, da sich nicht feststellen lasse, ob die Zahl der beschäftigten Arbeiter absolut zugenommen habe oder wie gross in den einzelnen Industriezweigen die Abwanderung oder gar die Auswanderung sei.

Wir fügen dem noch bei, dass das Volkswirtschaftsdepartement selber ein probates Mittel angewendet hat, um die Zahl der «Arbeitslosen» herabzudrücken, indem es für eine grosse Zahl von Berufen das Recht auf Arbeitslosenunterstützung sistiert hat. Es ist klar, dass ein grosser Teil von den Leuten, die keinen Anspruch mehr haben auf Unterstützung, sich auch nicht mehr auf den Arbeitsämtern melden, insbesondere da diese auch nicht in der Lage sind, passende Arbeit zu vermitteln.

Es wäre überhaupt bequem, wenn mit Hilfe dieses einfachen Mittels der Unterstützungssistierung die Ar-

beitslosigkeit aus der Welt geschafft werden könnte.

Leider ist aber anzunehmen, dass der Winter wieder ein starkes Anschwellen der Arbeitslosenziffern bringt. Die Unterstützung ist nun schon seit dem Frühjahr reduziert, die Löhne sind allgemein gesunken, so dass der Notstand grosse Dimensionen annehmen wird. Das Bundeskomitee des Gewerkschaftsbundes hat daher das Drängen verschiedener Arbeitslosenkommissionen, auf den Winter eine Neuregelung der Unterstützung anzubauen, für durchaus berechtigt anerkennen müssen, und in Anlehnung an die Eingabe vom 27. März 1922 dem Bundesrat die Forderungen der Arbeiterschaft neuerdings unterbreitet.

Bern, den 22. August 1922.

An das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement, Bern.

Wir gestatten uns, auf die Eingabe des Schweiz. Gewerkschaftsbundes an das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement vom 27. März 1922 betreffend Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zurückzukommen.

Im Abschnitt «Zur Herbst- und Winterzulage und zur Anschaffungszulage» haben wir im Hinblick auf die Erfahrungen des letzten Winters auf die Notwendigkeit der Neuordnung des Zulagewesens hingewiesen. Insbesondere hielten wir die Einführung einer sogenannten Anschaffungszulage für gegeben.

Es ist uns nicht bekannt, ob und inwieweit von Seiten des Departements unsern Anträgen entsprochen, das heisst eine bezügliche Vorlage vorbereitet wurde. Aus Mitteilungen der Presse dürfen wir aber wohl annehmen, dass sich das Volkswirtschaftsdepartement mit der Frage der Neuregelung befasst. Wir sehen uns daher veranlasst, auf die Angelegenheit zurückzukommen, um so mehr als die Lage der Arbeitslosen sich durch die Reduktion der Unterstützungsansätze verschlechtert hat, und in der Voraussicht, dass die Krise im nächsten Winter verstärkt einsetzen wird.

Um eine wirksame Hilfe zu erreichen, ist neben einem Anschaffungsbeitrag eine Winterzulage zu gewähren. Die vermehrten Aufwendungen für Bekleidung rechtfertigen eine erhöhte Arbeitslosenunterstützung an alle Arbeitslosen während der Wintermonate. Dementsprechend beantragen wir für die Zeit vom 1. Oktober 1922 bis 1. April 1923 die generelle Erhöhung aller Unterstützungsansätze um 20 Prozent in Anwendung des Bundesratsbeschlusses vom 31. Dezember 1920.

Gleichzeitig ist aber auch zu berücksichtigen, dass mit der Dauer der Arbeitslosigkeit die wirtschaftliche Lage der Arbeitslosen sich fortgesetzt derart verschlechtert, dass die nötigen Neuanschaffungen nicht mehr gemacht werden können.

Es soll daher an Stelle der im letzten Jahr ausgerichteten Herbst- und Winterzulage eine Anschaffungszulage ausgerichtet werden.

Nach dem Bundesbeschluss vom 21. Oktober 1921 wurde die Zulage an solche ganz und teilweise Arbeitslose ausbezahlt, die vom 30. November 1921 an rückwirkend 90 Tage ganz oder teilweise arbeitslos waren. Auf die Herbst- und Winterzulage hatten aber die Arbeitslosen keinen Anspruch, die wohl länger als 90 Tage arbeitslos, aber am 30. November wieder in Arbeit waren, dazu in vielen Fällen nur vorübergehend.

Sie kam aber auch denen nicht zugute, die erst nach dem 30. November 90 Tage arbeitslos geworden waren, und zwar auch dann nicht, wenn die Arbeitslosigkeit 150 Tage und mehr betrug.

Ausgeschlossen waren aber auch diejenigen von der Herbst- und Winterzulage, die in Arbeit standen (Notstandsarbeiter) und einen Lohn bezogen, der vielfach noch niedriger war als die Unterstützung, die ihnen bei Arbeitslosigkeit zukam.

Es musste aber auch festgestellt werden, dass viele Gemeinden die Zulage nicht einmal an die Berechtigten

ausbezahlt. Die Arbeitslosen hatten darauf kein klagbares Recht und gingen mangels geeigneten Beistandes der Zulage verlustig. Das ist auch der Grund, warum die meisten Kantone die bereitgestellten Mittel nicht einmal aufbrauchten.

Den zutage getretenen Mängeln muss bei der Neuordnung des Zulagewesens abgeholfen werden.

Wir halten dafür, dass dies in folgender Weise geschehen kann:

1. Die Zulage wird als Anschaffungsbeitrag ausgerichtet.
2. Für die Höhe der Unterstützungen sind die Ansätze des Bundesbeschlusses vom 21. Oktober 1921 massgebend.
3. Anspruchsberechtigt sind alle eingeschriebenen Arbeitslosen, Teilarbeitslosen und diejenigen Notstandsarbeiter, deren Lohneinkommen nicht wesentlich höher ist als die Unterstützung, die sie bei Totalarbeitslosigkeit beziehen könnten.
4. Der Anspruch auf die Anschaffungszulage ist fällig nach dem 90. Tage der gemeldeten Arbeitslosigkeit. Nach Ablauf von je weitern 90 Tagen Arbeitslosigkeit erneuert sich der Anspruch.
5. Die Anschaffungszulage wird auch dann ausgerichtet, wenn der Unterstützungsanspruch nicht mehr besteht, der Ansprecher aber noch arbeitslos gemeldet ist und keine Arbeit finden kann.

Die Anschaffungszulage kann auch solchen Arbeitslosen zugesprochen werden, die vom Bezug der öffentlichen Unterstützung ausgeschlossen wurden, sich aber in Not befinden.

6. Der Anspruch auf die Zuschussunterstützung kann durch Klage geltend gemacht werden nach den Bestimmungen der Verordnung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements vom 2. März 1922 über das Verfahren in Streitsachen betreffend Arbeitslosenunterstützung. Massgebend hierfür sind die Artikel 5, 6, 7, 12, 13.

Ueber die Berechtigung der Anschaffungszulage dürfte kein Wort zu verlieren sein. Die Erwartungen auf ein rasches Sinken der Kosten der Lebenshaltung haben sich nicht erfüllt. Im Gegenteil, es ist in vielen Artikeln eine Preissteigerung eingetreten, und es muss befürchtet werden, dass auf den Herbst und noch mehr auf den Winter eine neue Teuerungswelle eintritt.

Die Arbeiterschaft erwartet daher, dass das Volkswirtschaftsdepartement unverzüglich die nötigen Vorräte trifft, um die Arbeitslosen in den Stand zu setzen, die dringendsten Lebensbedürfnisse zu befriedigen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Per Schweiz. Gewerkschaftsbund:

Der Präsident:



Der Sekretär:

Aus schweizerischen Verbänden.

Bauarbeiter. Der *Streik der Plattenleger* von Zürich, Winterthur und St. Gallen hat sich nunmehr auch auf Basel ausgedehnt; die Basler Plattenleger sind für dieselben Forderungen in Aussicht getreten. Anlässlich von Unterhandlungen vor Einigungsamt in Zürich waren die Unternehmer bereit, die 44½stundenwoche anzuerkennen und die Akkordarbeit als unzulässig zu betrachten. Die Basler Unternehmer wollten indessen von einem einheitlichen Vertrag nichts wissen. Auch in St. Gallen machten die Unternehmer Opposition, und so führten die Unterhandlungen zu keinem positiven Ergebnis. Die Plattenleger sind jedoch gewillt, die vollständige Beseitigung des Akkordsystems zu erzwingen.